

Umweltverträglichkeitsprüfung

EVN Naturkraft GmbH und ImWind Erneuerbare Energie GmbH; Windpark Großkrut-Altlichtenwarth II

ANHANG

FACHLICHE AUSEINANDERSETZUNG MIT DEN EINGELANGTEN STELLUNGNAHMEN

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, UVP-
Behörde, WST1-UG-75
Bearbeitungszeitraum: April 2026

Inhalt

1. Auflistung der Stellungnahmen zur Kundmachung des Antrags im Großverfahren 3
2. Fachliche Beurteilung der Stellungnahmen 4
- 2.1. Beurteilung durch den Sachverständigen für Biologische Vielfalt: 4

1. Auflistung der Stellungnahmen zur Kundmachung des Antrags im Großverfahren

1. NÖ Umweltschutz, Stellungnahme vom 01.12.2025
2. Austrian Power Grid AG (APG), Stellungnahme vom 05.12.2025
3. BirdLife Österreich und ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung, Stellungnahme vom 16.12.2025 inkl. Beilage „Literatur-Recherche zur Wirksamkeit des Systems IdentiFlight® bei der Reduktion von Vogelkollisionen an Windkraftanlagen (Stand August 2025)“
4. NÖ Umweltschutz, Stellungnahme vom 17.12.2025

Bezüglich der **Stellungnahme der APG** wird festgehalten, dass diese lediglich unter Bezugnahme auf die geltende Rechtslage auf besondere Verpflichtungen im Zusammenhang mit ihren Zuständigkeitsbereichen bei der Realisierung des Vorhabens und die daraus resultierenden Notwendigkeiten hinweist.

Die **Stellungnahme der NÖ Umweltschutz vom 01.12.2025** führt zusammenfassend aus, dass „die vorliegenden Umweltverträglichkeitserklärungen schlüssig und nachvollziehbar sind und grundsätzlich zur Kenntnis genommen werden“.

Demnach folgt eine gutachterliche Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen der NÖ Umweltschutz vom 17.12.2025 sowie von BirdLife Österreich und ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung vom 16.12.2025.

2. Fachliche Beurteilung der Stellungnahmen

2.1. Beurteilung durch den Sachverständigen für Biologische Vielfalt:

zur Stellungnahme von BirdLife Österreich und ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung vom 16.12.2025 inkl. Beilage „Literatur-Recherche zur Wirksamkeit des Systems IdentiFlight® bei der Reduktion von Vogelkollisionen an Windkraftanlagen (Stand August 2025):

Befund:

- a) Es wird davon ausgegangen, dass *„die Region aufgrund der vogelkundlichen Bedeutung sowie der bereits bestehenden Windkraft-Anlagen die Tragfähigkeit eines verträglichen Ausbaus der Windenergienutzung erreicht hat“*. Dies steht im Zusammenhang mit den geplanten WEA, welche *„aufgrund des höheren Rotordurchmessers, der größeren Nabenhöhe und der dadurch bedingten größeren und höher zu liegenden überstrichenen Fläche noch deutlich negativer auf Kaiser- und Seeadler auswirken, als die bisher in der Region verbauten kleineren Anlagen“*.
- b) Die in der UVE dargestellten Nutzungsfrequenzen der windkraftsensiblen Arten sind aus Sicht der Einwender *„durchwegs hoch oder extrem hoch“*.
- c) Kaiseradler – grenzüberschreitende Auswirkungen: Die hohe Nutzungsintensität des Projektgebietes durch den Kaiseradler ist belegt. Insbesondere hielt sich in den Jahren 2019 und 2020 auch ein im slowakischen Teil des ESG March-Thaya-Auen brütendes Individuum („Jumper“) mehrfach im Bereich des Projektgebietes auf. Es wird daher eine grenzüberschreitenden UVP gefordert, da Auswirkungen des Vorhabens auch auf das ESG Záhorské Pomoravie (SKCHVU016) *„zweifellos evident“* ist.
- d) Kaiseradler – Tötungsrisiko: Aufgrund der Nahelage des Horstes von etwa 1.700 m zur nächsten WEA *„muss von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos durch das Vorhaben ausgegangen werden“*. Zusätzlich hat das Gebiet überregionale Bedeutung für diese Art, sowohl als Nahrungs- als auch als Rastgebiet.
- e) Kaiseradler – Meidung von WP: Es wird auf eine Stellungnahme des Büros Raab (2022) vom WP-Vorhaben *„Engelhartstetten Änderungsverfahren“* verwiesen, wo-

nach eine Meidung von Kaiseradlern von WEA belegt ist. Es kann seitens der Einwender zudem aufgrund der Nahelage des Horstes nicht ausgeschlossen werden, dass *„die Reproduktionsrate des lokalen Brutpaars unter einen für die lokale Bestandserhaltung notwendigen Wert sinkt bzw. das lokale Brutvorkommen erlischt“*.

- f)** Seeadler: Die sehr hohen Dichten der Art in dieser Region sind belegt. Da Kollisionen mit WEA *„einen bedeutenden Anteil (Stand 2021: rund 21%, Probst & Pichler 2021) der dokumentierten Todesursachen für Seeadler in Österreich“* darstellen, ist auch für das gegenständliche Vorhaben von einer Erhöhung des Kollisionsrisikos sowie auch von einem Lebensraumverlust bzw. einer Degradierung des Lebensraums auszugehen.
- g)** Rotmilan: Das Projektgebiet wird sowohl von immaturren als auch von brütenden Rotmilanen *„intensiv genutzt“*, was unter anderem auch im Jahr 2025 durch die hohe Zahl von insgesamt acht besetzten Revieren im 5 km Radius belegt wird. Die Autoren der Stellungnahme gehen damit davon aus, dass es bei Umsetzung des Projektes sowohl zu einem *„Verlust bzw. Degradierung von Lebensraum als auch zu einer Erhöhung des Kollisionsrisikos für die Art“* kommt. Das Eingriffsausmaß wird in diesem Zusammenhang als *„sehr hoch“* bewertet.
- h)** Schwarzmilan: Aufgrund der Nahelage von drei Brutpaaren im Umkreis um das Projektgebiet sind Kumulationseffekte additiv zu berücksichtigen. Dementsprechend ist die Beurteilung des Eingriffsausmaßes in der UVE mit *„gering“* nicht nachvollziehbar. Dieses müsste lt. Verfasser aufgrund der Kumulation mit *„hoch“* bewertet werden.
- i)** Sakerfalke: Die Verfasser halten in Hinblick auf die Erhebung dieser Art fest, dass die Standardmethode des Erhebungsleitfadens von BirdLife Österreich nicht geeignet ist, die tatsächliche Raumnutzung einer Art zu dokumentieren. Eine Raumnutzungsanalyse des Sakerfalkens wird jedoch aufgrund des naheliegenden Brutplatzes für erforderlich erachtet, da davon auszugehen ist, dass das UG für diese Art eine *„weit überdurchschnittliche Relevanz als Jagdgebiet“* hat. Aufgrund der zahlreichen Nachweise der Art innerhalb des Planungsraumes *„muss von einem hohen Eingriffsausmaß ausgegangen werden.“*
- j)** Ausgleichsmaßnahmen: Die Autoren verweisen auf die Studie von FRIEDEL & KOFLER (2021), wonach es *„einen Zusammenhang zwischen dem Auftreten des*

Rotmilans und dem Anteil an Brache in einem Gebiet“ gibt. Allerdings fehlt der Beleg dafür, dass damit auch eine Abnahme der Vorkommenshäufigkeit von Rotmilanen in Windparks einhergeht. Betreffend See- und Kaiseradler geht BirdLife davon aus, dass die Anlage von Bracheflächen keine nennenswerte Lenkungswirkung nach sich ziehen. Vor diesem Hintergrund ist daher die Maßnahmenwirksamkeit für die beiden Adler-Arten als „gering“, für den Rotmilan als „mittel“ einzustufen. Aus Sicht von BirdLife ist auch unklar, wo die Ausgleichsflächen liegen und ob damit eine Erhöhung des Brache-Anteils in der Region zu erwarten ist. Weiters wird ausgeführt, dass *„das Zielgebiet zur Anlage der Flächen aktuell ein Kerngebiet für Greifvögel“* ist und *„bereits einen sehr hohen Bracheanteil“* aufweist. Zudem wird ein Mindestabstand von 500 m zur Nordbahn gefordert. Zusammenfassend ist aus Sicht von BirdLife und dem Ökobüro diese Maßnahme *„nicht ausreichend, um die zu erwartenden negativen Auswirkungen auf die betroffenen Arten ausreichen zu kompensieren und die Eingriffserheblichkeit auf ein genehmigungsfähiges Niveau zu senken“*.

- k)** Kollisionsvermeidungssystem: Aus Sicht von BirdLife und dem Ökobüro gibt es derzeit *„keinen peer-reviewten wissenschaftlichen Beleg“*, dass das System Identiflight® *„zu einer tatsächlichen Reduktion des Kollisionsrisikos führt“*. In diesem Zusammenhang wird auch auf die dieser Stellungnahme beiliegende Literatur-Studie verwiesen. Aus diesen Gründen kommen die Verfasser zu folgendem Schluss: *„Bei derzeitigem Wissensstand kann die Maßnahmenwirksamkeit von VÖ 2: Kollisionsvermeidungssystem nur als „**nicht vorhanden**“ bzw. bestenfalls als „**gering**“ bewertet werden. Zudem ist im Falle einer nachgewiesenen Funktionalität eine Beschränkung der Anwendung des Systems auf den Kaiseradler nicht nachvollziehbar; vielmehr müsste das System alle betroffenen Arten schützen.“*
- l)** Zu Beilage V *„Rechtliche Rahmenbedingungen Signifikanzprüfung“*: Die Verfasser weisen darauf hin, *„dass das Einhalten von Abständen zu Brutplätzen allein nicht ausreicht, um pauschal einen Verstoß gegen das Tötungsrisiko auszuschließen.“*
- m)** Kumulation: Aus Sicht der Verfasser ist *„aufgrund der hohen Belastung des Gebiets durch bestehende Projekte [...] eine entsprechende kumulative Bewertung des Vorhabens entscheidend für die Genehmigungsfähigkeit“*. Um dies seriös beurteilen zu können, sind für die Arten konkrete Beurteilungen betreffend Lebensraumverlust

und -degradierung, Verdrängung & Scheuchwirkung, Barriere-Wirkung und Mortalitätsrisiko erforderlich.

Gutachten:

Ad a) Sämtliche WEA-Standorte dieses Vorhabens befinden sich innerhalb der Zone WE12 des sektoralen Raumordnungsprogramms über die Windkraftnutzung in Niederösterreich (NÖ LGBl. Nr. 47/2024). Hinzu kommt, dass das Gebiet durch bestehende WEA bereits vorbelastet ist und, mit Ausnahme des Standortes der WEA 2, im Wesentlichen durch die Errichtung des WP Großkrut-Altlichtenwarth II keine neuen Flächen beansprucht werden. Denn auch die WEA 3 und 4 grenzen unmittelbar an bestehende WEA an und liegen innerhalb des gleichen Naturraumes. Inwieweit durch die geplanten fünf Windkraftanlagen „*die Tragfähigkeit eines verträglichen Ausbaus der Windenergienutzung*“ erreicht wird, wird auch durch die Autoren der Stellungnahme nicht konkret belegt. Aus sachverständiger Sicht wird die Einschätzung, wonach insbesondere der größere Rotorradius deutlich negativer auf Kaiser- und Seeadler wirkt als kleinere Anlagen, geteilt. Aus diesem Grund wird auch die Implementierung eines Antikollisionssystems für Anlagen mit hoher Nutzung durch windkraftsensible Vogelarten für erforderlich erachtet.

Ad b) Es wird diesbezüglich auf das TGA verwiesen, in dem die Beurteilung der Nutzungsfrequenzen aus fachlicher Sicht bewertet wird. Grundsätzlich wird diese Ansicht im Wesentlichen auch vom naSV geteilt.

Ad c) Es ist davon auszugehen, dass das Projektgebiet auch von Individuen jener Arten mit sehr großen Aktionsradien bzw. Streifgebieten genutzt wird, welche deutlich weiter entfernt brüten. Adulte Kaiseradler nutzen in Abhängigkeit der Nahrungsverfügbarkeit sowie anderer Faktoren während der Brutzeit zwar vergleichsweise kleine Aktionsradien von im Idealfall nur 3 km². Die Streifgebiete außerhalb der Brutzeit sind jedoch bereits deutlich größer und umfassen 20-50 km² (MEBS & SCHMIDT, 2006). Noch deutlich größer sind die Aktionsradien immaturer bzw. nichtbrütender Kaiseradler, welche während der Dispersionswanderung mehrere 100 km und mehr zurücklegen können (BRAGIN et al., 2021). Die Tatsache, dass Individuen von mitunter weit entfernten Schutzgebieten durch zahlreiche Windparks fliegen, ist damit kein Spezifikum des gegenständlichen Vorhabens, sondern

bei den meisten im nordöstlichen Niederösterreich befindlichen WP zu erwarten. Die kürzeste Entfernung des gegenständlichen Vorhabens zur Staatsgrenze und das dahinter liegende ESG in Tschechien (Soutok - Tvrdonicko) beträgt 10 Kilometer in das Slowakische ESG (Záhorské Pomoravie) zumindest 12 km. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter dieser Schutzgebiete in Tschechien und der Slowakei lassen sich daraus auch unter Berücksichtigung der projektimmanenten Verminderungsmaßnahme nicht ableiten.

Ad d) Aus sachverständiger Sicht kann dieser Aussage zugestimmt werden bzw. wurde dieser Sachverhalt auch seitens der UVE-FB Ersteller erkannt. Zur Vermeidung eines erhöhten Tötungsrisikos wird für jene Anlagen, bei denen anhand der festgestellten hohen Nutzungsintensität auch ein hohes Kollisionsrisiko zu erwarten ist, ein Antikollisionssystem (hier: IdentiFlight) als Maßnahme für den Kaiseradler etabliert. Die ausreichende Wirksamkeit dieser Maßnahme ist aus sachverständiger Sicht sowohl durch aktuelle Literatur belegt bzw. aufgrund des nachgereichten Validierungsberichtes auch vor Ort gewährleistet. Es wird diesbezüglich auch auf die Beantwortung im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung (vgl. Risikofaktor 32, Frage 4) verwiesen.

Ad e) Auf die seitens der Einwender verwiesene Studie aus dem WP Engelhartstetten liegt dem naSV nicht vor. Auch wird die Meidungsrate nicht näher erläutert. Aus anderen den naSV bekannten Verfahren ist jedoch anhand von Telemetriedaten belegt, dass Kaiseradler in Betrieb befindliche WP nutzen. Von einer generellen Meidung kann auch deshalb nicht gesprochen werden, da die Art auch regelmäßig an WEA kollidiert und auch die Einwender von einem sehr hohen Kollisionsrisiko für die Art ausgehen. Es geht aus der Einwender nicht nachvollziehbar hervor, weshalb davon ausgegangen wird, dass die Reproduktionsrate dieses Brutpaares „*unter einen für die lokale Bestandserhaltung notwendigen Wert sinkt*“ und weshalb dadurch das Erlöschen des „*lokalen Brutvorkommens*“ droht. Aus einer aktuellen Pressemeldung von BirdLife Österreich¹ geht hervor, dass im Jahr 2025 durchschnittlich 2 Jungvögel pro Paar erfolgreich aufgezogen wurden. Weiters ist der Bruterfolg von Paaren, welchen in Auwäldern brüten, höher als bei jenen im offenen Kulturland. Wie auch bei vielen anderen Großvögeln sind auch die Horste von Kaiserad-

¹ Pressemeldung BirdLife Österreich vom 28.08.2025, <https://www.birdlife.at/artikel/neue-hoehen-fuer-den-kaiseradler>, abgefragt am 10.02.2026

lern zahlreichen Gefahren ausgesetzt, wodurch sich die Fortpflanzungsrate von Jahr zu Jahr ändert. Ein Beispiel diesbezüglich ist auch den Einreichunterlagen zu entnehmen, wonach der im Nahbereich des Vorhabens befindliche Horst während eines Sturmereignisses im Jahr 2025 abstürzte und es dadurch zum Tod von zumindest 2 Jungvögeln kam. SCHMIDT (2019) gibt im Kaiseradler-Endbericht für Niederösterreich als Ziel eine mittlere Reproduktionsrate (flügge Jungvögel/Brutpaar) von 1,26 aus. Es ist weiters aus der Literatur für den Kaiseradler bekannt, dass bei einer langjährigen mittleren Reproduktionsrate von 0,91-1,3 (im Mittel 1,15) eine Bestandeszunahme eintritt (HORVATH et al., 2011). Die aktuelle Reproduktionsrate von 2 Jungvögel/Brutpaar ist damit deutlich höher als die in der Literatur angeführten Werte für eine Populationszunahme. Es ist damit aktuell von einer weiteren Bestandeszunahme der Art auszugehen. Aus sachverständiger Sicht ist von keiner reduzierten Reproduktionsrate durch die Umsetzung des Vorhabens für das in einer Entfernung von rd. 1700 m gelegene Brutrevier auszugehen. Ein Erlöschen des lokalen Bestandes kann ausgeschlossen werden.

Ad f) Auch aus sachverständiger Sicht wird, ohne Umsetzung von Maßnahmen, aufgrund der hohen Nutzungsintensität des Seeadlers von einem erhöhten Kollisionsrisiko für die Art ausgegangen. Im Rahmen der Naturverträglichkeitsprüfung wurde die Art auch seitens der UVE-FB-Ersteller als „*konflikträchtig*“ eingestuft und der Maßnahme VÖ 2 (Einsatz AKS) eine Minderung des Risikos zugesprochen. Aus sachverständiger Sicht ist das als projektimmanente Maßnahme vorgesehene Antikollisionssystem IdentiFlight auch auf den Seeadler auszuweiten. Es wird diesbezüglich auf den zusätzlich vorgebrachten Maßnahmenvorschlag verwiesen.

Ad g) Es ist aus der Literatur vielfach bekannt, dass Rotmilane WEA nicht meiden. Eine Degradierung des Lebensraumes ist insbesondere dann dennoch möglich, wenn WEA innerhalb von bis dato von der Windkraftnutzung unberührten Kernlebensräumen des Rotmilans errichtet werden. Dies ist, wie auch dem TGA zu entnehmen ist, beim gegenständlichen Vorhaben nicht der Fall. Die Errichtung der WEA erfolgt innerhalb eines bereits durch WEA vorbelasteten Gebietes. Unabhängig davon werden für den Rotmilan lebensraumverbessernde Maßnahmen umgesetzt, deren Wirksamkeit seitens der Einwender (vgl. S. 14) als „*mittel*“ eingestuft werden. Unbestritten ist das hohe Kollisionsrisiko der Art. Aus fachlicher Sicht ist daher auch für den Rotmilan ein AKS (hier: IdentiFlight) umzu-

setzen (siehe Auflagen). Im vorliegenden Standort-Validierungsbericht wurde dies auch bereits berücksichtigt bzw. die Eignung der Umsetzung dieser Maßnahme am Standort für möglich erachtet.

Ad h) Aus den Einreichunterlagen geht nachvollziehbar hervor, dass sich die Aktivität des nächstgelegenen Brutpaares auf das unmittelbare Horstumfeld beschränkt. Im Rahmen der Beurteilung der Eingriffsintensität werden seitens der UVE-FB-Ersteller auch Summationswirkungen mit den bestehenden WEA angenommen, allerdings wird davon ausgegangen, dass die aktuellen Anlagentypen aufgrund des größeren Bodenabstandes ein geringeres Risiko aufweist als die bestehenden WEA des WP HAGN. Wie dem TGA entnommen werden kann, wird diesbezüglich den Ausführungen der UVE gefolgt. Eine „hohe“ Eingriffsintensität, wie von den Einwendern gefordert, würde gem. RVS Vogelschutz den „Verlust einer Reproduktionseinheit“ bei gleichzeitiger Überschreitung der 10% Schwelle des lokalen Bestandes bedeuten. Dies kann aus fachlicher Sicht ausgeschlossen werden. Die Einstufung „gering“ ist aus fachlicher Sicht vertretbar.

Ad i) Die im Rahmen der Erhebungen angewandte Methode gem. Leitfaden ist, wie aus diesem hervorgeht, dazu geeignet, die Nutzungsintensität von Zielarten innerhalb von 500 m Kreisen zu erfassen (BIRDLIFE, 2021). Im Rahmen der Erhebungen konnte keine erhöhte Aktivität des Sakerfalkens innerhalb des Planungsraumes festgestellt werden, weshalb konkrete Raumnutzungsanalysen für diese Art nicht als notwendig erachtet wurden. Dies ist aus sachverständiger Sicht plausibel. Wenngleich der seitens BirdLife empfohlene Mindestabstand zum nächstgelegenen Brutplatz des Sakerfalkens etwas unterschritten wird, wird aufgrund der geringen nachgewiesenen Aktivität der Art innerhalb des Planungsraumes sowie der vor allem bodennahen Jagdweise die Einstufung im UVE-FB gefolgt. Betreffend der geforderten „hohen“ Eingriffsintensität wird auch auf die Beantwortung der Frage h) verwiesen.

Ad j) Es wird auf das TGA und die Beantwortung der Frage 7 des Risikofaktors 32 verwiesen. Hinsichtlich der fachlichen Beurteilung etwaiger Lenkungseffekte wird dabei den Verfassern der Stellungnahme gefolgt. Wie jedoch nachfolgend dargelegt, wird die Maßnahme dennoch als erforderlich und insgesamt als sinnvoll erachtet.

Mithilfe frei verfügbarer INVEKOS-Daten aus dem Jahr 2025² wurde der Bracheanteil (Anteil hochwertiger Biotopie wie z.B. Grünbrachen, Feldgehölze, 2-mähdige Wiesen, Ackerweiden etc.) in der Region ermittelt. Dieser Anteil liegt in den drei Zielflächen-Gemeinden (Altlichtenwarth, Hausbrunn, Rabensburg) insgesamt zwischen rd. 11,6 und 16,3 %. In allen Gemeinden ist der Anteil an hochwertigen Flächen innerhalb des Zielgebietes deutlich niedriger (zwischen 6,3 und 7,9 %) als außerhalb des Zielgebietes (12,6 bis 35,6 %). Durch die Umsetzung der Maßnahmen innerhalb des Zielgebietes ist aus fachlicher Sicht jedenfalls eine Aufwertung zu erwarten, wenngleich diese im Vergleich zur Gesamtflächengröße gering ist und sich der prozentuale Bracheanteil dadurch nur geringfügig erhöht. Die Maßnahme führt damit zu einer zumindest geringfügigen Verbesserung der Lebensraumsituation für Greifvögel aber auch anderen Tierarten im Gebiet und kann die negativen Eingriffe in Form von direkten und indirekten Lebensraumverlusten durch die Errichtung und den Betrieb des WP Großkrut-Altlichtenwarth kompensieren. Die Maßnahmenflächengröße wird unter Berücksichtigung der dauerhaften Eingriffe im Ausmaß von rd. 2,8 ha sowie etwaiger zusätzlich auftretender indirekter Störwirkungen als ausreichend erachtet. Dies auch vor dem Hintergrund, dass für die drei Arten, für die das System IdentiFlight eingesetzt wird, eine Reduktion der indirekten Störwirkungen zu erwarten ist. Zudem befindet sich der Umfang der Maßnahmenfläche auch innerhalb des Rahmens anderer Verfahren in der Region. Hinsichtlich der Lage der Ausgleichsflächen wurde seitens des naSV eine Konkretisierung für erforderlich erachtet, bei der auch Mindestabstände zu bestehenden Verkehrswegen berücksichtigt wurden.

Ad k) Hinsichtlich der Aussage, wonach es bis dato keinen peer-reviewten Nachweis gibt, dass das System (hier: IdentiFlight) zu einer tatsächlichen Reduktion des Kollisionsrisikos führt, wird aus sachverständiger Sicht folgendes entgegnet: McCLURE et al. (2023) zeigen in ihrer Reanalyse ihrer ursprünglichen (McCLURE et al., 2021) und von HUSO & DALTHORP (2023) kritisierten Studie, dass bei einer Irrtumswahrscheinlichkeit (p-Wert) von 0,1 eine Reduktion der Kollisionsrate um 84 % im Vergleich zu den Anlagen ohne AKS vorliegt. Das in der Wissenschaft vielfach verwendete und strengere Signifikanzniveau von 5 % wird damit, wie auch in der Stellungnahme kritisiert, nicht erreicht. Dennoch legen die Ergebnisse aus sachverständiger Sicht nahe, dass es beim Einsatz eines AKS mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Reduktion des Kollisionsrisikos kommt. Der seitens BirdLife

² <https://geoportal.inspire.gv.at/metadatensuche/agrarportal/ger> (abgefragt am 26.03.2026)

und des Ökobüros geforderte „wissenschaftliche Beweis“ ist aus eigener Einschätzung zudem einerseits aus artenschutzrechtlicher Sicht und andererseits auch aus praktischer Sicht nicht zu erbringen. Denn dazu müsste man einen Windpark innerhalb eines von unterschiedlichen Zielarten (z.B. Kaiseradler, Seeadler, Rotmilan) stark frequentierten Raum errichten und das Kollisionsrisiko der Zielarten mittels systematischem Schlagopfermonitoring untersuchen. Da Kollisionen dieser Arten bis dato jedoch derart selten auftreten, wäre eine entsprechend hohe Anzahl an WEAs zu monitoren bzw. wäre das Monitoring auch über mehrere Jahre durchzuführen. Da man damit jedoch ein erhöhtes Tötungsrisiko in Kauf nehmen würde, ist von der Erfüllung des Tötungstatbestandes auszugehen. Zusätzlich sind angrenzend (möglichst nahe) weitere WEAs zu errichten und mittels AKS auszustatten. Auch hier ist ein systematisches Schlagopfermonitoring durchzuführen. Wie auch im vorliegenden TGA dargelegt, ist die Wirksamkeit des Systems auch in Hinblick auf die methodischen Vorgaben aus Deutschland und die vorliegenden Standortanalyseberichte sowie die Validierungsberichte, welche allesamt von Naturwissenschaftlern und im deutschen Raum bekannten und etablierten Planungsbüros erstellt wurden, ausreichend belegt. Auch diese Berichte unterlagen einem internen Qualitätsmanagement und es ist davon auszugehen, dass diese vor der Veröffentlichung von mehreren Experten auf deren Richtigkeit geprüft wurden. Hinsichtlich der Definition der fachlichen Eignung und Anerkennung von Maßnahmen wird auch auf die Ergebnisse bei BRUNS et al. (2021) verwiesen. Daraus geht hervor, dass eine Plausibilitätskontrolle zur Beurteilung ausreicht, sofern von einem kausalen Zusammenhang auszugehen ist. Dabei dürfte die Wirksamkeit einer Abschaltmaßnahme grundsätzlich unstrittig sein. Kollisionen mit sich sehr langsam drehenden Rotorblättern, wie dies etwa im Trudelbetrieb der Fall ist, werden als sehr unwahrscheinlich erachtet und führen demnach zu keiner signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos. Da aus sachverständiger Sicht damit eine hohe „*Wirksamkeitswahrscheinlichkeit*“ vorliegt, ist auch eine fachliche Anerkennung für das System Identiflight am Standort gegeben (vgl. auch BRUNS et al., 2021).

Bezüglich dem letzten aus der Stellungnahme zitierten Satz besteht aus sachverständiger Sicht dahingehend fachliche Übereinkunft, dass das AKS auch für die Arten Seeadler und Rotmilan umzusetzen ist. Es wird diesbezüglich auf die ergänzte Auflage verwiesen.

Ad I) Grundsätzlich ist dieser Aussage der Einwender zuzustimmen, wenngleich im Einklang mit der in Deutschland praktizierten Signifikanzprüfung im Regelfall ein erhöhtes Tö-

tungsrisiko außerhalb des „österreichischen“ Mindestabstandes, der gewissermaßen Synonym für den in Deutschland verwendeten Begriff „Zentraler Prüfbereich“ zu verwenden ist, nicht anzunehmen ist. Unbestritten ist, dass dies für jedes Vorhaben fachlich zu prüfen ist. Im vorliegenden Fall wurde diese Prüfung mithilfe der im Rahmen der Freilanderbhebungen erhobenen Raumnutzungsintensitäten der Zielarten durchgeführt.

Ad m) Die Prüfung etwaiger kumulativer Wirkungen wurde in den Einreichunterlagen ausführlich durchgeführt (vgl. UVE-FB „Tiere, Pflanzen, Lebensräume“, S. 226 ff). Dies wurde auch gutachterlich gewürdigt. Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um kein isoliertes Vorhaben, sondern im Wesentlichen um eine Erweiterung bestehender WP. In der Beurteilung der Auswirkungen wurden auch die seitens der Einwender geforderten potenziellen Einflussfaktoren wie Lebensraumverlust und -degradierung, Verdrängung & Scheuchwirkung, Barriere-Wirkung und Mortalitätsrisiko berücksichtigt. Nicht ohne Grund wurden etwa auch seitens der UVE-FB Ersteller lebensraumverbessernde Maßnahmen für erforderlich erachtet. Es ist zudem unstrittig, dass alle beurteilungsrelevanten Greifvogelarten im Gebiet in den letzten Jahren positive Bestandstrends aufweisen. Unter Berücksichtigung der projektimmanenten Maßnahmen sowie zusätzlicher eigener Auflagenvorschlägen werden erhebliche kumulative Auswirkungen durch die Umsetzung des Vorhabens nicht erwartet.

zur Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde vom 17.12.2025:

Befund:

- a) Aus Sicht der NÖ UA ist – auch unter Hinweis auf die Stellungnahme von BirdLife Österreich und des ÖKOBÜROS – *„der umweltverträgliche Ausbau der Windenergie in diesem Gebiet bereits erreicht und die vorgeschlagenen projektimmanenten Maßnahmen nicht geeignet, um eine erhebliche Beeinträchtigung hintanzuhalten.“* Konkret wird die Anlage von 15 ha Lenkungsflächen (UVE-Maßnahme VÖ 1) als zu gering erachtet und zudem die Wirksamkeit aufgrund fehlender Belege zum tatsächlichen Eintritt von Lenkungen als nicht gegeben angenommen.
- b) Hinsichtlich der Maßnahme VÖ 2, Einsatz eines Kollisionsvermeidungssystems, hält die NÖ UA fest, dass bis dato keine wissenschaftlich unabhängigen („peer-reviewed“)

Belege für deren Wirksamkeit vorliegen. Während für den Seeadler und den Rotmilan zumindest Studien vorliegen, fehlen diese für den Kaiseradler gänzlich. Die NÖ UA fordert in diesem Zusammenhang auch, dass eine „*konkrete Standortanalyse*“ durch einen „*dafür geeigneten Sachverständigen*“ zu unterziehen ist. Es wird daher „*die Aufnahme eines Beweises durch einen Sachverständigen mit der entsprechenden technischen und ornithologischen Fachkunde zur Beurteilung der Standortanalyse für den Windpark Großkrut-Altlichtenwarth II beantragt.*“

Gutachten:

Ad a) Die Stellungnahme ist inhaltlich ident mit jener von BirdLife Österreich und des ÖKOBÜROS. Es wird auf die Beantwortung ebendort (insbesondere lit. a und j) verwiesen.

Ad b) Hinsichtlich der durch die NÖ UA geforderten Standortanalyse wird auf die mit 23.02.2026 ergänzend vorgebrachten Unterlagen der Projektwerberin verwiesen. Betreffend die Wirksamkeit der Maßnahme wird auf das vorliegende Teilgutachten „Biologische Vielfalt“, Beantwortung der Frage 7 des Risikofaktors 32 verwiesen. Zumal die Stellungnahme inhaltlich ident mit jener von BirdLife Österreich und des ÖKOBÜROS ist, wird auf die Beantwortung ebendort verwiesen.